Anlage 3

# Aufhebung Bebauungsplan Nr. 2 "Neuordnung der Innenstadt"

## Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1.) Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO

a) Durchfahrten sind von 1. Obergeschoß an zu überbauen, wobei eine lichte Durchfahrtshöhe von 3,00 m nicht unterschritten werden darf.

b) Arkaden sind von 1. Obergeschoß an zu überbauen, wobei eine lichte Durchgangshöhe von 3,00 m nicht unterschritten werden darf.

Ausnahmen zu a) und b):
Aus statischen oder gestalterischen Erfordernissen können die festgesetzten Mindesthöhen um bis zu 0,35 m im Bereich von Stützen u. ä. Bauteilen unterschritten werden.

c) Für die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen werden folgende Begünstigte benannt:
gr - die Allgemeinheit
fr - die Anlieger
lr - die für das Stadtgebiet Coesfeld zuständigen Träger von Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen.

d) Pflanzgebote beinhalten das Anpflanzen von einheimischen, standortgerechten Laubbäumen. Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, gegebenenfalls Bäume nachzupflanzen.

e) Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Satz 2 BauNVO (Anlagen für die Kleintierhaltung) nicht zulässig.

f) Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden die nach § 7 Abs. 2 allgemein zulässigen Nutzungen folgendermaßen eingeschränkt:
1. Schank- und Speisewirtschaften im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind im festgesetzten Denkmalbereich nur ausnahmsweise zulässig.
Der Umfang der Ausnahme bemißt sich eingemäß nach § 15 BauNVO
2. Die nach § 7 (2) Nr. 2 allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sind in Gebäuden, die im Denkmalbereich liegen oder unmittelbar an den Denkmalbereich angrenzen, nicht zulässig.
Bestehende Anlagen bleiben hiervon unberührt.
Im übrigen Bebauungsplangebiet sind Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig.
Der Umfang der Ausnahmen bemißt sich nach § 15 BauNVO.
3. Die nach § 7 (2) Nr. 5 allgemein zulässigen Tankstellen sind im gesamten Bebauungsplangebiet nicht zulässig.
4. Sonstige Wohnungen nach § 7 (2) Nr. 7 sind von 1. Obergeschoß an zulässig.

g) Die nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Tankstellen) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

h) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ist in Kerngebieten die nach § 7 (3) ausnahmsweise zulässige Nutzung (Wohnungen, die nicht unter den Absatz 2 Nr. 6 und 7 fallen) für das Erdgeschoß der Gebäude, die an den Fußgängerbereich angrenzen, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, für alle übrigen Gebäude und Geschosse jedoch allgemein zulässig.

i) Für den unter h) beschriebenen Bereich sind in Erdgeschoß Abweichungen von den Baulinien bzw. Baugrenzen zulässig, und zwar in folgendem Umfang:
1. Für den Anbau von Arkaden, die nicht in Plan festgesetzt sind, Blickzugränge bis zu 2,50 m.
2. Beim Anbau von Passagen entfällt die Verpflichtung im Umfang des Passagenzuganges auf der Baulinie bzw. -grenze zu bauen.
3. Vorsätzlicher dürfen die Baulinie bzw. -grenze bis zu 1,5 m überschreiten. Die Höhe der auskragendem Teile über der Verkehrsfläche muß mind. 3,00 m betragen.
Obergeschosse:
4. Erker und ähnliche Vorbauten können bis zu 1,50 m die Baulinie bzw. -grenze überschreiten. Ihre Höhe über der Verkehrsfläche muß mind. 3,00 m betragen, ihre Breite darf 25 % der Gesamtbreite des Gebäudes nicht überschreiten.
Ansonsten gelten die Vorschriften der Landesbauordnung sowie die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung.

j) Gemäß § 22 BauNVO wird für die Gebäude Markt 2, 3 und 4 eine besondere Bauweise festgesetzt:
b = Traufen- oder Brandgiebelbauweise in der geschlossenen Bauweise.
Die zwischen dem o. g. Gebäuden vorhandenen Gassen sind weiterhin zulässig, sofern der Brandschutz sichergestellt ist.

k) Gemäß § 6 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG) wird - wie im Plan dargestellt - für den Bereich des Marktplatzes sowie der Lamberti-Kirche und der ev. Kirche ein Denkmalbereich festgesetzt.
Mit dieser Unterschutzstellung unterliegt nach § 5 (1) DSchG der Denkmalbereich den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW.

2.) Hinweis
Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG).
Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 (1-5) FStrG/§ 25 (3) Satz 1 LStrG nicht (§ 9 (7) FStrG/§ 25 (3) Satz 2 LStrG).

In dem Bebauungsplan aufzunehmende
"Sonderordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften nach § 103 BauO NW"

Vorbemerkungen:
Die Stadt Coesfeld erläßt örtliche Bauvorschriften zum Schutz und zur Erhaltung des historischen Stadtkerns.
Ihre geschichtliche Prägung erhält die Innenstadt Coesfelds durch das Straßennetz, durch Plätze und durch die Eigenart des Baustils. Dieser findet seinen Ausdruck hauptsächlich in der Gestaltung der Außenwandflächen von Gebäuden und deren Fassadengliederung sowie in der Dachform.
Von historischer Bedeutung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 ist der Marktplatz und seine Umgebung, beherrscht durch die Lambertikirche und die ehemalige Jesuitenkirche St. Ignatius, heute ev. Kirche Coesfeld.
In historisch erhaltenen Bereichen trägt auch die Bauweise in Form von Traufen- und Brandgassen zum geschichtlichen Bild der Stadt bei.

1.) Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen

1.1 Denkmalbereich
a) Soweit im Denkmalbereich Gebäude neu errichtet werden, sind diese in ihrer Äußeren Gestaltung so auszubilden, daß sie sich in den historisch gewachsenen Stadtkern einfügen.
An die Gestaltung der unmittelbar an den Denkmalbereich angrenzenden Außenansicht von Gebäuden außerhalb des Bereiches sind die gleichen Anforderungen zu stellen.
b) Erforderl. die Nachbarschaft historischer Gebäude bzw. die Vorschrift des Absatzes a) keine anderen Baumaterialien, so gelten die unter 1.2 und 1.3 aufgeführten Vorschriften auch für den Denkmalbereich.

1.2 Außenwandflächen
a) Für die Fassadengestaltung wird rotes bis braunes Sichtmauerwerk festgesetzt.
Bestehende Putzbauten bleiben davon unberührt.
b) Zur Gliederung und Gestaltung einzelner Gebäudeteile dürfen andere Materialien bis zu einem Flächenanteil von max. 20 % der gesamten Außenwandflächen verwandt werden.
Holzverkleidungen sind nur in zurückgesetzten Ladeneinglängen und Passagen zulässig.
c) In den Obergeschossen sind die Fensteröffnungen in hochrechteckigerr bis quadratischer Form auszuführen.

1.3 Dachformen
Die jeweils zulässigen Dachneigungen sind in Bebauungsplan eingetragen.
a) Vorgeschriebene Dachform bei geneigten Dächern ist das Satteldach.
Ausnahmen von der Dachform sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig,
1. um eine bessere Anbindung des Firstes an das Nachbargebäude zu erreichen,
2. an Eckhäusern.
b) Geneigte Dachflächen müssen mindestens zu 2/3 der Gesamtfläche durch einheitliche Dacheindeckung geschlossen sein.
c) Die Höhe von Dachaufbauten über der Dachhaut darf 1,40 m nicht überschreiten.
d) Bei zurückgesetzten Dachgeschossen muß die Tiefe des Rückspranges gleich der Höhe des ausgebauten Dachgeschosses sein.

2.) Traufenhöhen
Die jeweils vorgeschriebenen Traufenhöhen, bezogen auf Oberkante Straße, sind in Bebauungsplan eingetragen. Ausnahmen von der Höhe sind bis zu ± 0,50 m zulässig.

3.) Vorschriften über Einfriedigungen
Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind als Einfriedigung nur Mauern aus Sandstein oder aus dunkelrotem bis braunem Sichtmauerwerk in einer Höhe von 0,50 m sowie Hecken erlaubt. Andere Einfriedigungen als Abschluß von Hofräumen oder als Sichtschutz sind aus gleichem Material bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

4.) Verbrennlagen
4.1 Im Denkmalbereich sowie an Gebäuden, die unmittelbar daran angrenzen, sind Verbrennlagen nur bis zur Höhe des Erdgeschosses zulässig. Die Anlagen dürfen höchstens bis zu 0,30 m in die Verkehrsfläche hineinragen.
4.2 Das Anbringen oder Aufstellen von Plakatwerbetafeln ist im gesamten Bebauungsplangebiet unzulässig.
4.3 Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Verbrennlagen nur bis zu einer Größe von 5 qm Ansichtsfläche zulässig. Als Ansichtsfläche gilt bei unregelmäßiger Form der Verbrennlage das Rechteck, das die Anlage umschließt.
4.4 Ausnahmen von der Größe der Ansichtsfläche können bis zu insgesamt 5 qm zugelassen werden, wenn sich die Anlage in das städtebauliche Gesamtbild einfügt.

5.) Sonstige Anlagen und Bauteile
5.1 Das Anbringen von Sonnenschutzdächern und Markisen ist im gesamten Bebauungsplangebiet nicht zulässig.
5.2 Ausnahmsweise können einschiebbare Sonnenschutzdächer zugelassen werden, sofern eine solche Schutzeinrichtung erforderlich und aus städtebaulicher Sicht unbedenklich ist.

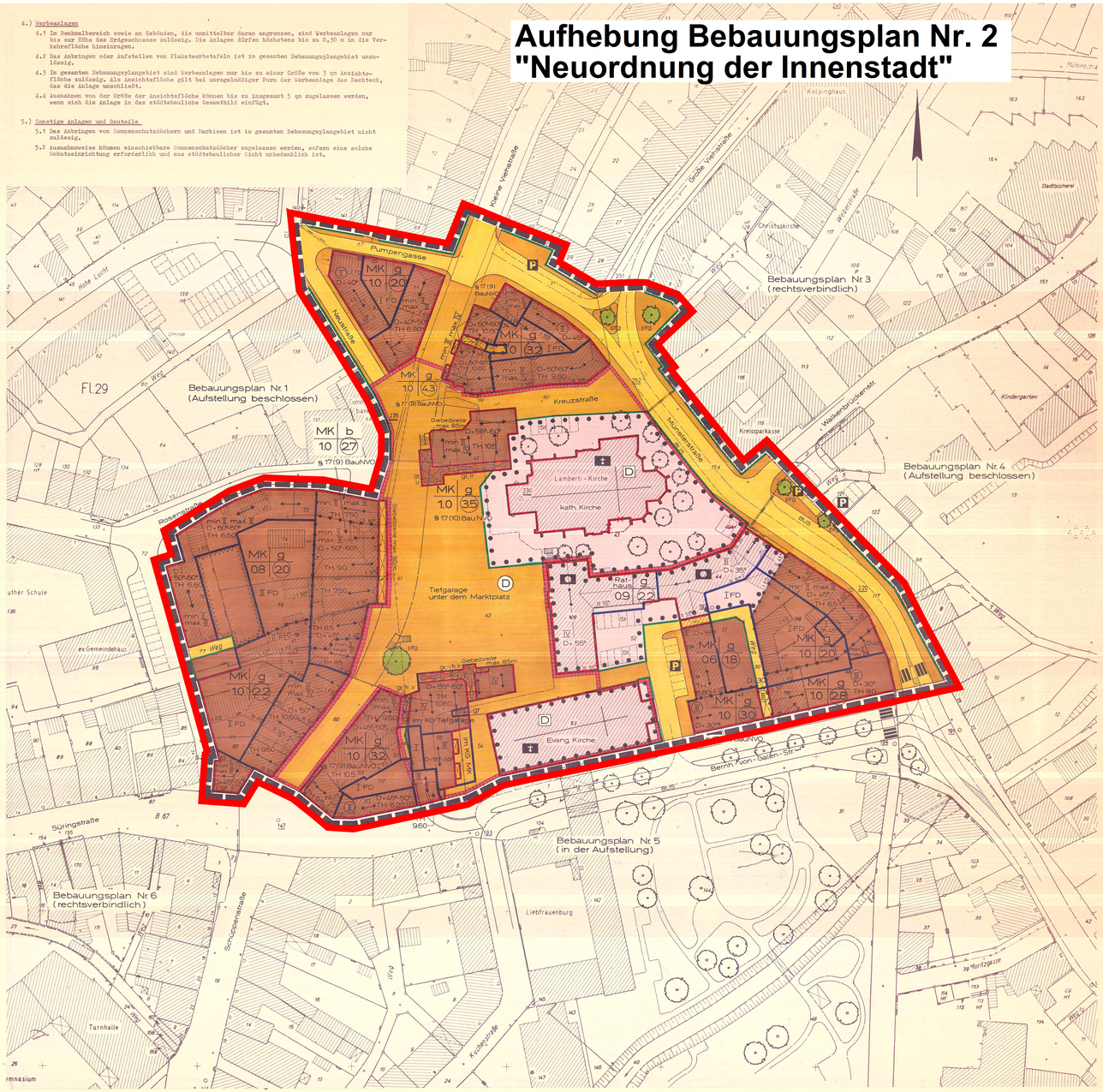


## ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
- MK Kerngebiet

Maß der baulichen Nutzung
- II Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- min. II Mindestzahl der Vollgeschosse
- max. II höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- KG Kellergeschoß

Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche
- b besondere Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Durchfahrt oder Arkade, ab 1. Obergeschoß überbaubar
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze
- Tiefgarage
- Flächen für den Gemeinbedarf
- V Verwaltungsgebäude
- K Kirchen
- Getweg öffentliche Fahrbahn Verkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- Fußgängerbereiche mit Verkehrsbeschränkung für Kfz
- Straßenbegrenzungslinie
- von Bebauung freizuhaltende Flächen
- pfg Pflanzgebot für Bäume
- mit einer Grunddienstbarkeit zu belastende Flächen gr Gehrecht fr Fahrrecht lr Leitungsrecht
- (D) festgesetzter Denkmalbereich gem. § 6(4) DSchG
- D Kennzeichnung als Baudenkmal (nachrichtl.)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder des Maßes der baulichen Nutzung

§ 103 BauO NW
- D = 30° vorgeschriebene Dachneigung
- FD Flachdach
- TH vorgeschriebene Traufenhöhe über Straßenoberkante
- vorgeschriebene Firstrichtung
- Gebäudebestand (Zeichenvorschrift für Katasterkarten in NRW)
- Wohngebäude und öffentliche Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Satteldach
- Walmdach
- II Zahl der vorhandenen Vollgeschosse
- 45° Dachneigung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebung

Entwurf und Bearbeitung:
Stadt Coesfeld
- Planungsamt -

Coesfeld, 22.10.1981 i.A. [signature]

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Coesfeld, 22.10.1981 [signature]
öffentl. best. Verm.-Ing.

## Verfahren

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 6, 9, 9a, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1979 (BGBl. I S.949), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S.1763), § 4a dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Änderungsverordnung vom 21.04.1979 (GVBl. S.290), § 103 der Landesbauordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.3.1979 (GVNW 1979 S.122) u. d. Ersten Funktionsübertragungsgesetzes vom 31.07.1978 (GVNW S.290), § § 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GVNW S.586/SGV NW S.2023).

Der Rat hat am 8.6.1978 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
gez. Vennes Bürgermeister, gez. Bleiming Ratsmitglied, gez. Seggewiß Schriftführer
Beglaubigt: Coesfeld, 22.10.1981

Der öffentliche Darlegungs- und Anhörungstermin gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist am 5.6.1978 durchgeführt worden.
Coesfeld, 22.10.1981
Der Stadtdirektor

Der Rat hat am 12.11.1981 diesen Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
gez. Vennes Bürgermeister, gez. Nolte Ratsmitglied, gez. Seggewiß Schriftführer
Beglaubigt: Coesfeld, 20.11.1981

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 7.12.1981 bis 7.1.1982 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.
Coesfeld, 9.2.1982
Der Stadtdirektor

Der Rat hat am 11.3.1982 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beraten und beschlossen, die berücksichtigten Anregungen und Bedenken in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Änderungen sind in karminrot eingetragen.
gez. Vennes Bürgermeister, gez. Schneider Ratsmitglied, gez. Seggewiß Schriftführer
Beglaubigt: Coesfeld, 24.3.1982

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW am 11.3.1982 als Satzung beschlossen worden.
Diese Gestaltungssatzung ist vom Rat am 11.3.1982 gemäß § 103 BauO NW beschlossen worden.
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 3.5.1982 AZ 35.2.1 - 5 023 - genehmigt worden.
Münster, den 3.5.1982
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 17.05.82 genehmigt.
Coesfeld, 17.05.1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:
Oberkreisdirektor
Ltd. Kreisbaudirektor

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 3.5.1982 und die Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 103 BauO NW durch den Oberkreisdirektor vom 17.5.1982 sind am 8.6.1982 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 4a Abs. 1 und 2 und des § 155a ist erfolgt.
Coesfeld, 11.6.1982
Bürgermeister

STADT COESFELD

Bebauungsplan Nr. 2

"Neuordnung der Innenstadt"

Gemarkung Coesf. Stadt
Flur 25, 26, 29, 30

Maßstab 1:500
1. Ausfertigung

## Entwurf und Bearbeitung

Der Bürgermeister
Fachbereich 60
Planung - Bauordnung - Verkehr

Die Planunterlage entspricht den anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung von 1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Coesfeld, i.A. .....
Coesfeld, .....
öffentl. best. Verm.-Ing.

## Verfahren Aufhebung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am ..... gemäß § 2 BauGB beschlossen, das Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2 "Neuordnung der Innenstadt" einzuleiten.
Dieser Beschluss ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister ..... Schriftführer .....

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am ..... diesen Bebauungsplanentwurf (Aufhebungsplan) mit Begründung und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Bürgermeister ..... Schriftführer .....

Dieser Bebauungsplanentwurf (Aufhebungsplan) mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Zusätzlich wurden die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet zugänglich gemacht.

Coesfeld, ..... Der Bürgermeister
i.A. .....

Dieser Aufhebungsplan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am ..... als Satzung beschlossen worden.
Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister ..... Schriftführer .....

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Coesfeld, ..... Der Bürgermeister

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist am ..... gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 2 "Neuordnung der Innenstadt" festgesetzt durch Satzung vom ..... rechtskräftig seit dem ..... außer Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld, ..... Der Bürgermeister
i.A. .....

## Rechtsgrundlagen Aufhebung

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der z.Zt. geltenden Fassung
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der z.Zt. geltenden Fassung
3. § 86 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der z.Zt. geltenden Fassung
4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung.
5. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der z.Zt. geltenden Fassung

## HINWEISE AUFHEBUNG

**1. AUFHEBUNG FESTSETZUNGEN**
Mit Inkrafttreten der Aufhebung Bebauungsplanes Nr. 2 „Neuordnung der Innenstadt" (inkl. seiner 1. Änderung) der Stadt Coesfeld treten alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 und seiner 1. Änderung festgesetzt durch die Satzungen vom 17.01.1980 (Rechtskraft Bebauungsplan Nr. 2 am 08.06.1982) und vom 07.11.1996 (Rechtskraft 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 am 23.11.1997) vollständig außer Kraft.

**2. DENKMALSCHUTZ**
Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet ggf. Einrichtungen von archäologischem Interesse vorliegen. Bei Bodenarbeiten können Bodenbestandteile (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die LWL – Archäologie für Westfalen (Außenstelle Münster) ist daher bei Bauvorhaben, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, in allen nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren möglichst frühzeitig zu beteiligen. Es ist sicherzustellen, dass jeder Eingriff in den Boden geprüft, ob ein Bodendenkmal gem. § 2 Abs. 5 DSchG NW betroffen ist. In diesem Fall ist eine archäologische Maßnahme baurechtlich oder gesetzlich gesichert in das Vorhaben zu integrieren. Dies betrifft auch die Kosten der archäologischen Maßnahme (§ 29 DSchG NW).

**3. KAMPFMITTEL**
Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn von Bauvorhaben mit Bodeneingriff ist das Grundstück daraufhin zu prüfen.

**4. KLIMASCHUTZ / KLIMAANPASSUNG**
Mit Bezug auf das am 08.11.2018 beschlossene „Integrierte Klimaschutz – und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld" werden gemäß Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 23.05.2019 folgende Hinweise in den vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen:

**4.1 Energieeffizienz und Klimaschutz**
"Coesfeld macht Klimaschutz" so lautet der Slogan des integrierten Klimaschutzkonzeptes, das der Rat der Stadt Coesfeld im November 2018 beschlossen hat. Deshalb sind bei der Umsetzung aller Baumaßnahmen die Klimaziele der Stadt Coesfeld anzustreben.
Hinsichtlich der Strom- und Wärmeversorgung wird eine Versorgung mit regenerativen Energieträgern im Sinne der Zielerreichung des Klimaschutzkonzeptes für Coesfeld empfohlen.

**4.2 Pflanzempfehlungen**
Für die Anpflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern sind möglichst standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass möglichst Arten gepflanzt werden, die der zukünftigen Klimaerwärmung gerecht werden. Zu beachten ist hierbei auch, dass Arten gepflanzt werden, die Nahrungsquellen für Insekten, Vögel und Kleinlebewesen bieten. Fassadenbegrünungen leisten einen zusätzlichen simvollen Beitrag zum Klimaschutz.

**4.3 Außenanlagengestaltung**
Die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen sind möglichst naturnah und strukturreich zu bepflanzen und zu gestalten. Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich auszuführen, ggf. sind versickerungsfähige Pflasterungen und vergleichbares einzusetzen.

**4.4 Insektenfreundliche Beleuchtung**
Für die Außenbeleuchtung sind insektendichte, eingehauste Lampen mit Abstrahlrichtung nach unten und einer Farbtemperatur von max. 3.000°K (warmweiß) zu verwenden.

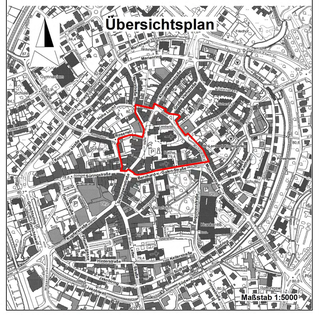


STADT COESFELD

**Aufhebung Bebauungsplan Nr. 2 „Neuordnung der Innenstadt"**

Maßstab 1:500
Gemarkung Coesfeld-Stadt
Flur 25
Ausfertigung